



Brüssel, den 12.3.2021
COM(2021) 115 final

2021/0060 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Neufassung)

BEGRÜNDUNG

1. Im Zusammenhang mit dem „Europa der Bürger“ ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Unionsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für die Bürger besser verständlich und zugänglich wird und sie die spezifischen Rechte, die es ihnen zuerkennt, besser in Anspruch nehmen können.

Dieses Ziel lässt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Vorschriften, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert wurden, in verschiedenen Rechtsakten, vom ursprünglichen Rechtsakt bis zu dessen letzter geänderter Fassung, verstreut sind und es einer aufwendigen Suche und eines Vergleichs vieler Rechtsakte bedarf, um die jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Soll das Recht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsakte also kodifiziert werden.

2. Die Kommission hat mit Beschluss vom 1. April 1987¹ ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

3. Der Europäische Rat von Edinburgh hat sich im Dezember 1992 in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls in diesem Sinne geäußert² und die Bedeutung der Kodifizierung unterstrichen, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit biete.

Bei der Kodifizierung ist das übliche Verfahren für den Erlass der Rechtsakte der Union uneingeschränkt einzuhalten.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten³ kodifiziert werden. Die neue Verordnung ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind⁴, während der Vorschlag den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig beibehält. Gleichwohl ist auch eine wesentliche Änderung von Artikel 22 der Verordnung erforderlich. Daher hat der Vorschlag die Form einer Neufassung der Verordnung.

5. Der Vorschlag zur Neufassung wurde auf der Grundlage einer vorläufigen konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Die vorläufige konsolidierte Fassung wurde vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems in 24 Amtssprachen erstellt. Wenn die Artikel neu nummeriert wurden, werden die alte und die neue Nummerierung einander in der Entsprechungstabelle in Anhang VII der neugefassten Verordnung gegenübergestellt.

¹ KOM(87) 868 PV.

² Siehe Anhang 3 zu Teil A der Schlussfolgerungen.

³ Aufgenommen in das Legislativprogramm für 2020.

⁴ Siehe Anhang VI des vorliegenden Vorschlags.

↓ 2368/2002 (angepasst)

2021/0060 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union , insbesondere auf Artikel 207 ,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates⁶ wurde mehrfach und erheblich geändert⁷. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen..

↓ 257/2014 Erwägungsgrund 1
(angepasst)

(2) Diese Verordnung sieht ein Unions system der Zertifikation und der Kontrollen der Ein- und Ausfuhren von Rohdiamanten zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vor.

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 2

(3) Der Europäische Rat von Göteborg im Juni 2001 genehmigte ein Programm zur Verhütung gewalttätiger Konflikte, in dem unter anderem darauf hingewiesen wird, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission den unrechtmäßigen Handel mit hochwertigen Waren bekämpfen werden, einschließlich durch Ermittlung von

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28).

⁷ Siehe Anhang VI.

Möglichkeiten der Zerschlagung der Verbindung zwischen Rohdiamanten und gewalttätigen Konflikten und Unterstützung des Kimberley-Prozesses.

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 4
(angepasst)

- (4) ☒ Es bedarf ☒ wirksamer Kontrollen des internationalen Handels mit Rohdiamanten, um zu verhindern, dass der Handel mit Konfliktdiamanten Rebellenbewegungen und deren Verbündete finanziert, die rechtmäßige Regierungen untergraben. ☒ Wirksame Kontrollen helfen ☒, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten und ☒ schützen ☒ außerdem den Erlös aus den Ausfuhren von Rohdiamanten, der für die Entwicklung der produzierenden Länder in Afrika von wesentlicher Bedeutung ist.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 5
(angepasst)

- (5) Die Kimberley-Prozess-Verhandlungen, in deren Rahmen die ☒ Union ☒, produzierende und Handel treibende Länder, die praktisch den gesamten internationalen Rohdiamantenhandel vertreten, sowie die Diamantenindustrie und Vertreter der Zivilgesellschaft zusammenkommen, wurden im Hinblick auf die Entwicklung eines wirksamen Kontrollsystems eingeleitet. Sie mündeten in die Entwicklung eines Zertifizierungssystems.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 6

- (6) Alle Teilnehmer haben das Verhandlungsergebnis als Grundlage für Durchführungsmaßnahmen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet akzeptiert.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 7

- (7) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen begrüßte in ihrer Resolution Nr. 56/263 das im Rahmen des Kimberley-Prozesses entwickelte Zertifizierungssystem und rief alle interessierten Parteien auf, sich an diesem System zu beteiligen.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 8
(angepasst)

- (8) Zur Umsetzung des Zertifizierungssystems müssen Ein- und Ausfuhren von Rohdiamanten in das bzw. aus dem Hoheitsgebiet der ☒ Union ☒ dem Zertifizierungssystem unterworfen werden, das die Ausstellung der entsprechenden Zertifikate durch die Teilnehmer am ☒ Zertifizierungssystem ☒ einschließt.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 9

- (9) Jeder Mitgliedstaat kann eine oder mehrere Behörden benennen, die innerhalb seines Hoheitsgebiets für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zuständig sind, und kann die Zahl der Behörden begrenzen.

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 10
(angepasst)

- (10) Die Gültigkeit der Zertifikate für eingeführte Rohdiamanten wird durch die zuständigen Behörden der ☒ Union ☒ ordnungsgemäß geprüft.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 11
(angepasst)

- (11) Die Einhaltung dieser Verordnung soll weder als gleichwertig mit noch als Ersatz für die Einhaltung anderer in ☒ Union ☒svorschriften enthaltener Anforderungen angesehen werden.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 12

- (12) Um die Wirksamkeit des Zertifikationssystems zu erhöhen, sollen dessen Umgehung oder Versuche der Umgehung verhindert werden. So sollen die Erbringer von Nebenleistungen oder von Dienstleistungen mit unmittelbarem Bezug gebührende Sorgfalt walten lassen, um nachzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß angewandt werden.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 13

- (13) Ausfuhrzertifikate für Rohdiamanten sollen nur ausgestellt und bestätigt werden, wenn schlüssig nachgewiesen ist, dass diese Rohdiamanten im Rahmen eines Zertifikats eingeführt wurden.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 14

- (14) Gegebenenfalls sollte die zuständige Behörde des einführenden Teilnehmers der zuständigen Behörde des ausführenden Teilnehmers eine Bestätigung der Einfuhr von Rohdiamantensendungen übermitteln.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 15

- (15) Ein System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie in der von den Vertretern der Rohdiamantenindustrie im Rahmen des Kimberley-Prozesses vorgeschlagenen Art könnte die Erbringung dieser schlüssigen Nachweise erleichtern.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 17

- (16) Jeder Mitgliedstaat sollte festlegen, welche Sanktionen für eine Verletzung dieser Verordnung gelten.

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 18
(angepasst)

- (17) Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die Ein- und die Ausfuhr von Rohdiamanten sollen nicht für Rohdiamanten gelten, die im Rahmen der Ausfuhr in das Gebiet eines anderen Teilnehmers durch die ☒ Union ☒ befördert werden.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 19
(angepasst)

- (18) Für die Zwecke der Umsetzung des Zertifizierungssystems sollte die ☒ Union ☒ ein Teilnehmer des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses sein. Sie soll bei Tagungen der Teilnehmer des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses von der Kommission vertreten werden.
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 20
⇒ neu

- (19) ⇒ Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden. ⇐
-

↓ 2368/2002 Erwägungsgrund 21
(angepasst)

- (20) Es sollte ein Forum geschaffen werden, das es der Kommission und den Mitgliedstaaten ermöglicht, über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu beraten —

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

↓ 2368/2002 (angepasst)

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 1
(angepasst)

Artikel 1

☒ Diese ☒ Verordnung ☒ sieht ☒ ein Unionssystem der Zertifikation und der Kontrollen der Ein- und Ausfuhren von Rohdiamanten zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses ☒ vor ☒.

Für die Zwecke des Zertifikationssystems werden das Gebiet der Union und das Gebiet Grönlands als ein Gebiet ohne Binnengrenzen betrachtet.

Die geltenden Bestimmungen über Zollförmlichkeiten und -kontrollen werden von dieser Verordnung weder berührt noch durch sie ersetzt.

↓ 2368/2002

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet:

- a) „Kimberley-Prozess“ das Forum, in dessen Rahmen die Teilnehmer ein internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten entworfen haben;
 - b) „Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses“ (im Folgenden als „KP-Zertifikationssystem“ bezeichnet) das im Rahmen des Kimberley-Prozesses ausgehandelt und in Anhang I wiedergegebene internationale Zertifikationssystem;
-

↓ 254/2003 Art. 1 Nr. 1

- c) „Teilnehmer“ jeden Staat, jeden regionalen wirtschaftlichen Zusammenschluss, jedes WTO-Mitglied und jedes gesonderte Zollgebiet, der/das die Anforderungen des KP-Zertifikationssystems erfüllt, dies dem Vorsitz des KP-Zertifikationssystems mitgeteilt hat und in Anhang II aufgeführt ist;

↓ 2368/2002 (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. L 29 vom
28.1.2021, S. 34
→₂ Berichtigung, ABl. L 27 vom
30.1.2004, S. 57

- d) →₁ „Zertifikat“ ein von einer zuständigen Behörde eines Teilnehmers ordnungsgemäß ausgestelltes und bestätigtes Dokument, das eine Rohdiamantensendung als mit dem KP-Zertifikationssystem in Einklang stehend identifiziert ←;
- e) „Zuständige Behörde“ die von einem Teilnehmer zur Ausstellung, zur Bestätigung der Gültigkeit oder zur Prüfung eines Zertifikats benannte Behörde;
- f) „☒ Union ☒sbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde, die in Anhang III aufgeführt ist;
- g) „☒ Union ☒szertifikat“ ein dem Muster in Anhang IV entsprechendes Zertifikat, welches von einer ☒ Union ☒sbehörde ausgestellt wurde;
- h) „Konfliktdiamanten“ Rohdiamanten gemäß der Begriffsbestimmung im Rahmen des KP-Zertifikationssystems;
- i) „Rohdiamanten“ Diamanten, die nicht bearbeitet oder lediglich gesägt, gespalten oder rau geschliffen sind und unter die Positionen 7102 10, 7102 21 und 7102 31 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen (im Folgenden als „HS-Position“ bezeichnet);
- j) „Einfuhr“ den physischen Eintritt oder die Verbringung in einen Teil des Gebiets eines Teilnehmers;
- k) „Ausfuhr“ ist das physische Verlassen oder die Verbringung aus einem Teil des geographischen Gebiets eines Teilnehmers;
- l) →₂ „Sendung“, eine oder mehrere Partien ←;
- m) „Partie“ einen oder mehrere Diamanten, die zusammen verpackt sind;
- n) „Partie gemischten Ursprungs“ eine Partie, die Rohdiamanten aus zwei oder mehr Ursprungsländern enthält;
- o) „Gebiet der ☒ Union ☒“ sind die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die ☒ die Verträge ☒ gemäß den dort niedergelegten Bedingungen anzuwenden ☒ sind ☒;
- p) „Zertifizierter Bestand“ einen Bestand an unter diese Verordnung fallende Rohdiamanten, dessen Aufbewahrungsort, Umfang und Wert sowie diesbezügliche Änderungen ☒ der ☒ wirksamen Kontrolle durch einen Mitgliedstaat unterzogen worden sind;
- q) „Zollgutversand“ →₂ den Versand nach den Artikeln ☒ 226 und 227 ☒ ← der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

KAPITEL II

EINFUHRREGELUNG

Artikel 3

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)

Die Einfuhr von Rohdiamanten in das Gebiet der ☒ Union ☒ oder nach Grönland ist nur gestattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

↓ 2368/2002

- a) Die Rohdiamanten werden von einem Zertifikat begleitet, dessen Gültigkeit von der zuständigen Behörde eines Teilnehmers bestätigt wurde;
- b) Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen;
- c) Das Zertifikat weist die Sendung, zu der es gehört, eindeutig aus.

Artikel 4

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 3
(angepasst)

(1) Die Behältnisse und die dazu gehörigen Zertifikate sind unverzüglich einer ☒ Union ☒sbehörde zur Prüfung vorzulegen, und zwar entweder in dem Mitgliedstaat, in den sie eingeführt werden, oder in dem Mitgliedstaat, für den sie laut den Angaben in den Begleitpapieren bestimmt sind. Für Grönland bestimmte Behältnisse sind einer ☒ Union ☒sbehörde zur Prüfung vorzulegen und zwar entweder in dem Mitgliedstaat, in den sie eingeführt werden, oder in einem der anderen Mitgliedstaaten, in denen eine ☒ Union ☒sbehörde ihren Sitz hat.

↓ 2368/2002 (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. L 27 vom 30.1.2004, S. 57
→₂ Berichtigung, ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 34

(2) In Fällen, in denen Rohdiamanten in einen Mitgliedstaat eingeführt werden, in dem es keine ☒ Union ☒sbehörde gibt, werden sie der entsprechenden ☒ Union ☒sbehörde in dem Mitgliedstaat vorgelegt, für den sie bestimmt sind. Falls es weder in dem einführenden Mitgliedstaat noch in dem Bestimmungsmitgliedstaat eine ☒ Union ☒sbehörde gibt, werden sie einer entsprechenden ☒ Union ☒sbehörde in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt.

(3) Der Mitgliedstaat, in den die Rohdiamanten eingeführt werden, trägt Sorge dafür, dass sie der entsprechenden ☒ Union ☒sbehörde gemäß den Absätzen 1 und 2 vorgelegt werden. Zu

diesem Zweck kann der Zollgutversand gestattet werden. Falls ein solcher Zollgutversand gestattet wird, so wird die in diesem Artikel vorgesehene Prüfung ausgesetzt, bis die Sendung bei der entsprechenden ☒ Union ☒sbehörde eingegangen ist.

(4) Der Einführer ist für die ordnungsgemäße Beförderung der Rohdiamanten und die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

(5) Eine ☒ Union ☒sbehörde wählt eine der folgenden Methoden, um zu prüfen, ob der Inhalt eines Behältnisses mit den Angaben auf dem dazu gehörigen Zertifikat übereinstimmt:

- a) Sie öffnet jedes einzelne Behältnis, um diese Prüfung vorzunehmen; oder
- b) Sie stellt auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder eines gleichwertigen, für Rohdiamantensendungen geeigneten Systems fest, welche Behältnisse für diese Prüfung geöffnet werden.

(6) Eine ☒ Union ☒sbehörde führt die Prüfung unverzüglich durch.

Artikel 5

(1) Stellt eine ☒ Union ☒sbehörde fest, dass die ☒ in Artikel 3 festgelegten ☒ Voraussetzungen

- a) erfüllt sind, so bestätigt sie dies auf dem Originalzertifikat und übergibt dem Einführer eine beglaubigte und fälschungssichere Abschrift dieses bestätigten Zertifikats. Dieses Bestätigungsverfahren wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage des Zertifikats durchgeführt;
- b) nicht erfüllt sind, so hält sie die Sendung zurück.

(2) Stellt eine ☒ Union ☒sbehörde fest, →₁ dass die Voraussetzungen nicht wissentlich oder absichtlich nicht erfüllt worden sind ← oder die Nichterfüllung auf das Handeln einer anderen Behörde in der Ausübung ihrer eigenen Pflichten zurückzuführen ist, kann sie das Bestätigungsverfahren fortsetzen und die Sendung freigeben, nachdem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) →₂ Eine ☒ Union ☒sbehörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die angeblich das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen. ←

Artikel 6

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 4
(angepasst)

(1) Die Kommission berät sich mit den Teilnehmern bezüglich der praktischen Regelungen für die Bestätigung der Einfuhren in das Gebiet der ☒ Union ☒ oder nach Grönland gegenüber der zuständigen Behörde des ausführenden Teilnehmers, welche die Gültigkeit eines Zertifikats bestätigt hat.

↓ 2368/2002 (angepasst)

(2) Auf Grundlage dieser Beratungen legt die Kommission gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren die Leitlinien für diese Bestätigung fest.

Artikel 7

Die Kommission stellt allen Union sbehörden beglaubigte Muster der Zertifikate der Teilnehmer, Namen und andere einschlägige Einzelheiten über die ausstellenden und/oder bestätigenden Behörden, beglaubigte Proben der Stempel und Unterschriften zum Nachweis der rechtmäßigen Ausstellung oder Bestätigung eines Zertifikats, sowie alle anderen im Hinblick auf Zertifikate erhaltenen dienlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 8

(1) Die Union sbehörden legen der Kommission einen monatlichen Bericht über alle gemäß Artikel 4 zur Prüfung vorgelegten Zertifikate vor.

In diesem Bericht ist zu jedem Zertifikat mindestens Folgendes aufzuführen:

- a) einheitliche Zertifikatnummer;
- b) Name der ausstellenden und bestätigenden Behörden;
- c) Datum der Ausstellung und der Bestätigung;
- d) Ende der Gültigkeitsdauer;
- e) Herkunftsland;
- f) Ursprungsland, sofern bekannt;
- g) HS-Position(en);
- h) Karat-Gewicht;
- i) Wert;
- j) prüfende Union sbehörde;
- k) Datum der Prüfung.

Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren das Format dieses Berichts bestimmen, um die Überwachung der Funktionsweise des Zertifikationssystems zu erleichtern .

(2) Die Union sbehörde bewahrt die zur Prüfung vorgelegten Originalzertifikate gemäß Artikel 3 Buchstabe a mindestens drei Jahre auf. Sie gewährt der Kommission oder von dieser benannten Einzelpersonen oder Einrichtungen Zugang zu diesen Originalzertifikaten, insbesondere im Hinblick auf die Beantwortung von Fragen, die im Rahmen des KP-Zertifikationssystem auftreten.

KAPITEL III

AUSFUHRREGELUNG

Artikel 9

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 5
(angepasst)

Die Ausfuhr von Rohdiamanten aus dem Gebiet der ☒ Union ☒ oder Grönland ist nur gestattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

↓ 2368/2002 (angepasst)

- a) Die Rohdiamanten werden von einem entsprechenden Gemeinschaftszertifikat begleitet, das von einer ☒ Union ☒sbehörde ausgestellt und bestätigt wurde;
- b) Die Rohdiamanten befinden sich gemäß Artikel 10 in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen.

Artikel 10

(1) Die ☒ Union ☒sbehörde kann einem Ausfühler ein ☒ Union ☒szertifikat ausstellen, wenn sie festgestellt hat,

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 6

- a) dass der Ausfühler schlüssige Nachweise erbracht hat,
 - i) dass die Rohdiamanten, für deren Ausfuhr ein Zertifikat beantragt wird, gemäß Artikel 3 rechtmäßig eingeführt wurden; oder
 - ii) dass die Rohdiamanten, für deren Ausfuhr ein Zertifikat beantragt wird, in Grönland geschürft oder abgebaut wurden, wenn die Rohdiamanten bisher noch nicht in das Gebiet eines anderen Teilnehmers als der Union ausgeführt worden sind;

↓ 2368/2002 (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. L 27 vom 30.1.2004, S. 57
→₂ Berichtigung, ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 34

- b) dass die übrigen vorgeschriebenen Informationen auf dem Zertifikat richtig sind;
- c) dass die Rohdiamanten tatsächlich in das Gebiet eines Teilnehmers verbracht werden sollen und
- d) dass die Rohdiamanten in einem gegen Eingriffe geschützten Behältnis transportiert werden sollen.

(2) Eine Union-Behörde bestätigt die Gültigkeit eines Union-Zertifikats erst, nachdem sie geprüft hat, dass der Inhalt des Behältnisses mit den Angaben auf dem dazugehörigen Zertifikat übereinstimmt und dass das gegen Eingriffe geschützte Behältnis mit den Rohdiamanten danach unter Aufsicht dieser Behörde versiegelt worden ist.

(3) Eine Union-Behörde wählt eine der folgenden Methoden, um zu prüfen, dass der Inhalt eines Behältnisses mit den Angaben auf dem dazugehörigen Zertifikat übereinstimmt:

- a) Sie prüft den Inhalt jedes einzelnen Behältnisses oder
- b) sie stellt auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder eines gleichwertigen, für Rohdiamantensendungen geeigneten Systems fest, bei welchen Behältnissen der Inhalt geprüft wird.

(4) →₁ Die Union-Behörde übergibt dem Ausfühler ← eine beglaubigte und fälschungssichere Abschrift des Unions-Zertifikats, das sie bestätigt hat. →₁ Der Ausfühler hält jegliche Abschrift ← mindestens drei Jahre lang zur Verfügung.

(5) Das Union-Zertifikat ist vom Ausstellungsdatum an nicht länger als zwei Monate für die Ausfuhr gültig. Werden die Rohdiamanten nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt, wird das Union-Zertifikat an die ausstellende Union-Behörde zurückgesandt.

Artikel 11

Ist ein Ausfühler Mitglied einer der in Anhang V aufgeführten Diamantenorganisationen, so kann die Union-Behörde als schlüssigen Nachweis einer rechtmäßigen Einfuhr in die Union eine durch den Ausfühler zu diesem Zweck unterzeichnete Erklärung akzeptieren. Diese Erklärung hat mindestens die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii) für eine Rechnung erforderlichen Informationen zu enthalten.

Artikel 12

(1) Stellt eine Union-Behörde fest, dass eine Rohdiamantensendung, für die ein Union-Zertifikat beantragt wird, die Bedingungen von Artikel 9, 10 oder 11 nicht erfüllt, so hält diese Behörde die Sendung zurück.

(2) Stellt eine Union-Behörde fest, dass die Bedingungen nicht wissentlich oder absichtlich nicht erfüllt worden sind oder die Nichterfüllung auf das Handeln einer anderen Behörde in der Ausübung ihrer eigenen Pflichten zurückzuführen ist, kann sie die Sendung freigeben und mit der Ausstellung und der Bestätigung des Union-Zertifikats fortfahren, nachdem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass die Bedingungen erfüllt sind.

(3) →₂ Die Union-Behörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die angeblich das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen. ← Die Union-Behörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die nach ihren Angaben das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen.

Artikel 13

(1) Die Union-Behörden legen der Kommission einen monatlichen Bericht über alle von ihnen ausgestellten und bestätigten Unions-Zertifikate vor.

In diesem Bericht ist zu jedem Zertifikat mindestens Folgendes aufzuführen:

- a) Einheitliche Zertifikatnummer;
- b) Name der ausstellenden und bestätigenden Behörden;
- c) Datum der Ausstellung und der Bestätigung;
- d) Ende der Gültigkeitsdauer;
- e) Herkunftsland;
- f) Ursprungsland, sofern bekannt;
- g) HS-Position(en);
- h) Karat-Gewicht und Wert.

Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren das Format dieses Berichts bestimmen, um die Überwachung der Funktionsweise des Zertifikationssystems zu erleichtern.

(2) Die Union sbehörden bewahren die beglaubigten Abschriften gemäß Artikel 10 Absatz 4 sowie alle von einem Ausführer zum Nachweis der Ausstellung und Bestätigung eines Unions zertifikats erhaltenen Informationen mindestens drei Jahre auf.

Sie gewähren der Kommission oder von dieser benannten Personen oder Einrichtungen \rightarrow_1 Zugang zu diesen beglaubigten Abschriften \leftarrow und diesen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Beantwortung von Fragen, die im Rahmen des KP-Zertifikationssystem auftreten.

Artikel 14

(1) Die Kommission berät sich mit den Teilnehmern bezüglich der praktischen Regelungen für eine Bestätigung der Einfuhren von aus der Union ausgeführten Rohdiamanten, für die ein von der Union sbehörde ausgestelltes Zertifikat vorliegt.

(2) Auf Grundlage dieser Beratungen legt die Kommission gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren die Leitlinien für diese Bestätigung fest.

KAPITEL IV

SELBSTREGULIERUNG DER INDUSTRIE

Artikel 15

(1) Organisationen von Rohdiamantenhändlern, die ein System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie für die Zwecke der Umsetzung des KP-Zertifikationssystems eingerichtet haben, können sich direkt oder über die entsprechende Union sbehörde bei der Kommission um Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang V bewerben.

(2) Bei der Bewerbung um Aufnahme in dieses Verzeichnis hat eine Organisation

- a) schlüssig nachzuweisen, dass sie Regeln und Vorschriften verabschiedet hat, mit denen sich ihre mit Rohdiamanten handelnden Mitglieder — natürliche oder juristische Personen — verpflichtet haben,
 - i) ausschließlich Diamanten zu verkaufen, die in Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem

- ☒ KP-Zertifikationssystem ☒ aus rechtmäßigen Quellen stammen, und schriftlich auf der jeden Rohdiamantenverkauf begleitenden Rechnung zu garantieren, dass die verkauften Rohdiamanten ihrem persönlichen Kenntnisstand und/oder den schriftlichen Garantien der Lieferer dieser Rohdiamanten zufolge daher keine Konfliktdiamanten sind;
- ii) jedem Rohdiamantenverkauf eine Rechnung beizulegen, die die genannte unterzeichnete Garantie enthält, den Verkäufer und den Käufer und ihre eingetragenen Niederlassungen unmissverständlich identifiziert, gegebenenfalls die Mehrwertsteuernummer des Verkäufers, Menge/Gewicht und Güteklasse der verkauften Waren, den Wert des Geschäfts und den Liefertermin enthält;
 - iii) keine Rohdiamanten aus verdächtigen oder unbekanntem Quellen und/oder Rohdiamanten mit Ursprung in Nichtteilnehmern des KP-Zertifikationssystems zu erwerben;
 - iv) keine Rohdiamanten aus Quellen zu erwerben, die nach einem rechtsverbindlichen Prozess für schuldig befunden wurden, staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Handel mit Konfliktdiamanten verletzt zu haben;
 - v) keine Rohdiamanten in oder aus Regionen zu erwerben, aus denen Mitteilungen einer Regierungsbehörde oder einer Behörde des KP-Zertifikationssystems zufolge Konfliktdiamanten hervorgehen oder in denen Konfliktdiamanten angeboten werden;
 - vi) Konfliktdiamanten nicht wissentlich zu erwerben oder zu verkaufen oder andere bei deren Kauf oder Verkauf zu unterstützen;
 - vii) sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Rohdiamanten im internationalen Diamantenhandel erwerben oder verkaufen, über die Handelsresolutionen und Regierungsverordnungen, die den Handel mit Konfliktdiamanten einschränken, umfassend unterrichtet sind;
 - viii) Aufzeichnungen über die von Lieferanten erhaltenen und an Kunden ausgestellten Rechnungen zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren;
 - ix) einen unabhängigen Rechnungsprüfer damit zu beauftragen, zu bestätigen, dass diese Aufzeichnungen sorgfältig geführt und aufbewahrt werden und dass er keine Transaktionen ermittelt hat, die nicht den unter den Ziffern i) bis viii) genannten Verpflichtungen entsprechen, bzw. dass alle Transaktionen, die nicht diesen Verpflichtungen entsprochen haben, der entsprechenden ☒ Union ☒sbehörde mitgeteilt wurden;

und

- b) schlüssig nachzuweisen, dass sie Regeln und Vorschriften verabschiedet hat, welche die Organisation verpflichten,
 - i) jedes Mitglied auszuschließen, das nach gebührenden Nachforschungen durch die Organisation selbst einer ernsthaften Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen für schuldig befunden wurde; und
 - ii) den Ausschluss dieses Mitglieds öffentlich zu machen und der Kommission mitzuteilen;

- iii) allen ihren Mitgliedern alle von der Regierung und im Rahmen des KP-Zertifizierungssystems beschlossenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Leitlinien in Bezug auf Konfliktdiamanten und die Namen aller natürlichen oder juristischen Personen, die nach einem rechtsverbindlichen Prozess einer Verletzung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften für schuldig befunden wurden, mitzuteilen;

und

- c) der Kommission und der entsprechenden ☒ Union ☒sbehörde ein vollständiges Verzeichnis aller ihrer mit Rohdiamanten handelnden Mitglieder, einschließlich der vollständigen Namen, Anschriften, Niederlassungsorte und anderer Informationen, die Verwechslungen vermeiden helfen, zur Verfügung zu stellen.

(3) Organisationen, auf die sich dieser Artikel bezieht, teilen der Kommission und der ☒ Union ☒sbehörde eines Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, unverzüglich jede seit der Bewerbung um Aufnahme in das Verzeichnis eingetretene Änderung in ihrer Mitgliedschaft mit.

(4) Die Kommission führt gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren in Anhang V jede Organisation auf, die die Anforderungen dieses Artikels erfüllt. Sie teilt allen ☒ Union ☒sbehörden die Namen und andere zweckdienlichen Angaben zur Mitgliedschaft der aufgeführten Organisationen sowie jegliche diesbezügliche Änderung mit.

(5) Eine auf der Liste stehende Organisation oder ein Mitglied einer dieser Organisationen gewährt der betreffenden ☒ Union ☒sbehörde Zugang zu allen Informationen, die gegebenenfalls benötigt werden, um zu beurteilen, ob das System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie ordnungsgemäß funktioniert. Bei Bedarf kann diese ☒ Union ☒sbehörde zusätzliche Garantien dafür verlangen, dass eine Organisation in der Lage ist, ein vertrauenswürdiges System aufrechtzuerhalten.

Die entsprechende ☒ Union ☒sbehörde teilt der Kommission einmal jährlich ihre Beurteilung mit.

(6) Erhält eine ☒ Union ☒sbehörde in einem Mitgliedstaat bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems glaubwürdige Informationen dahingehend, dass eine auf der Liste stehende Organisation, für die dieser Artikel gilt und die in diesem Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, oder eines ihrer in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen oder ansässigen Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, so stellt sie in dieser Angelegenheit weitere Nachforschungen an, um zu prüfen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels vorliegt.

(7) Liegen der Kommission glaubwürdige Informationen darüber vor, dass eine auf der Liste stehende Organisation oder ein Mitglied einer dieser Organisationen gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, so ersucht sie die ☒ Union ☒sbehörde in einem Mitgliedstaat, in dem die Organisation oder ihr Mitglied ansässig oder niedergelassen ist, um eine Beurteilung der Lage. Auf ein solches Gesuch hin stellt die betreffende ☒ Union ☒sbehörde umgehend Nachforschungen in der Angelegenheit an und informiert die Kommission in gebotener Weise über ihre Erkenntnisse.

Kommt die Kommission aufgrund der Berichte, Beurteilungen oder sonstiger sachdienlicher Informationen zu dem Schluss, dass ein System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie nicht ordnungsgemäß funktioniert und die Frage nicht angemessen behandelt wurde, so ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren.

(8) Führen Nachforschungen zu dem Schluss, dass eine Organisation gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, so teilt die ☒ Union ☒sbehörde eines Mitgliedstaats, in dem diese Organisation ansässig oder niedergelassen ist, dies unverzüglich der Kommission mit. Die Kommission ergreift ihrerseits gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren die geeigneten Maßnahmen, um diese Organisation aus dem Verzeichnis in Anhang V zu streichen.

(9) Falls eine auf der Liste stehende Organisation oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist bzw. sind, der keine ☒ Union ☒sbehörde zu den Zwecken dieses Artikels benannt hat, wird die Kommission für diese Organisation oder diese Mitglieder zur ☒ Union ☒sbehörde.

(10) Bei Organisationen und ihren Mitgliedern, auf die sich dieser Artikel bezieht und die im Gebiet eines anderen Teilnehmers als der ☒ Union ☒ tätig sind, wird davon ausgegangen, dass sie die Bestimmungen dieses Artikels erfüllen, sofern sie die Regeln und Vorschriften erfüllen, die dieser Teilnehmer zum Zwecke der Umsetzung des ☒ KP- ☒Zertifikationssystems festgelegt hat.

KAPITEL V

DURCHFUHR

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 7
(angepasst)

Artikel 16

Die Artikel 4, 9, 10 und 12 gelten nicht für Rohdiamanten, die in das Gebiet der ☒ Union ☒ oder nach Grönland nur zum Zwecke der Durchfuhr zu einem Teilnehmer außerhalb dieser Gebiete verbracht werden, unter der Voraussetzung, dass bei der Ein- oder Ausfuhr in das bzw. aus dem Gebiet der ☒ Union ☒ oder Grönlands weder am Originalbehältnis, in dem die Rohdiamanten befördert werden, noch an dem von einer zuständigen Behörde eines Teilnehmers ausgestellten Originalzertifikat Eingriffe festgestellt werden und die Durchfuhr als Zweck auf dem begleitenden Zertifikat unmissverständlich angegeben ist.

↓ 2368/2002 (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. L 27 vom
30.1.2004, S. 57

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere Behörden in ihrem Gebiet als ☒ Union ☒sbehörde benennen und ihnen verschiedene Aufgaben übertragen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die eine ☒ Union ☒sbehörde benennen, teilen der Kommission dies mit und belegen, dass die von ihnen benannten ☒ Union ☒sbehörden die im Rahmen

dieser Verordnung erforderlichen Aufgaben verlässlich, fristgerecht, effektiv und angemessen erfüllen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Stellen, bei denen die in dieser Verordnung vorgesehenen Formalitäten erledigt werden können, begrenzen. Sie teilen der Kommission dies mit. Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen und gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren führt die Kommission die Union sbehörden, ihre Adressen und die ihnen übertragenen Aufgaben in einem Verzeichnis in Anhang III auf.

(4) →₁ Union sbehörden können von einem Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr ← für die Erstellung, Ausstellung und Bestätigung des Zertifikats und für eine physische Kontrolle im Sinne der Artikel 4 und 12 erheben. Unter keinen Umständen darf deren Höhe die der zuständigen Behörde entstandenen Kosten überschreiten. Keine Abgaben oder ähnliche Gebühren dürfen im Anschluss an solche Erhebungen gemacht werden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, für welche der in Artikel 4 Absatz 5 und in Artikel 10 Absatz 3 genannten Möglichkeiten sie sich entschieden haben, und informieren die Kommission über spätere Änderungen.

(6) Die Kommission kann die Spezifikationen des Union szertifikats ändern, um die Sicherheit, die Bearbeitungsmöglichkeiten und die Funktionalität des Zertifikats für die Zwecke des KP- Zertifikationssystems zu verbessern.

↓ 254/2003 Art. 1 Nr. 2

Artikel 18

Auf Grundlage einschlägiger Informationen seitens des Vorsitzes des KP-Zertifikationssystems und/oder der Teilnehmer kann die Kommission die Liste der Teilnehmer und der von ihnen benannten Behörden ändern.

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 8

Artikel 19

(1) Die Union, einschließlich Grönlands, ist Teilnehmer des KP- Zertifikationssystems.

(2) Die Kommission, die die Union, einschließlich Grönlands, im Rahmen des KP- Zertifikationssystems vertritt, strebt insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Teilnehmern eine optimale Umsetzung des KP-Zertifikationssystems an. Insbesondere tauscht die Kommission zu diesem Zweck mit den Teilnehmern Informationen über den internationalen Rohdiamantenhandel aus und arbeitet gegebenenfalls bei den Überwachungsaktivitäten und bei der Beilegung etwaiger Konflikte mit ihnen zusammen.

↓ 2368/2002
⇒ neu

Artikel 20

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss unterstützt. ⇒ Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ⇐

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

↓ 257/2014 Art. 1 Nr. 9
(angepasst)

Artikel 21

Der in Artikel 20 genannte Ausschuss kann sich mit jeder Frage mit Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung befassen. Diese Fragen können entweder durch den ☒ Vorsitz ☒ oder den Vertreter eines Mitgliedstaats oder Grönlands eingebracht werden.

↓ 2368/2002 (angepasst)

Artikel 22

(1) Natürliche oder juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar Dienstleistungen erbringen, die mit den von den Artikeln 3, 4, 9, 10, 11, 15 oder 16 erfassten Aktivitäten zusammenhängen, haben mit gebührender Sorgfalt nachzuweisen, dass die Aktivitäten, für die sie Dienstleistungen erbringen, die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, deren Ziel oder Auswirkung unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung ist.

(3) Der Kommission sind alle Informationen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder wurden.

Artikel 23

Im Einklang mit dieser Verordnung bereitgestellte Informationen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke genutzt werden.

Vertrauliche oder auf vertraulicher Grundlage gelieferte Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis. Sie dürfen von der Kommission nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Person, die sie erteilt hat, weitergegeben werden.

Die Weitergabe dieser Informationen ist jedoch gestattet, wenn die Kommission insbesondere in Verbindung mit Gerichtsverfahren dazu verpflichtet oder befugt ist. Dabei ist das berechnete Interesse der betroffenen Person zu berücksichtigen, dass ihre Geschäftsgeheimnisse nicht preisgegeben werden.

Dieser Artikel schließt die Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Kommission nicht aus. Eine Bekanntgabe ist nicht gestattet, wenn sie mit dem ursprünglichen Zweck dieser Informationen unvereinbar ist.

Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit ist die Person, die die Informationen erteilt hat, berechnigt, gegebenenfalls deren Löschung, Nichtbeachtung oder Berichtigung zu erwirken.

Artikel 24

Die Einhaltung dieser Verordnung entbindet keine natürliche oder juristische Person davon, andere Verpflichtungen des Union srechts oder des einzelstaatlichen Rechts uneingeschränkt oder teilweise einzuhalten.

Artikel 25

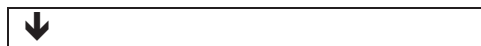
Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen für eine Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so geartet, dass sie verhindern, dass die für eine Verletzung verantwortlichen Personen aus ihrem Handeln wirtschaftlichen Nutzen ziehen können.

Bis zum Erlass zu diesem Zweck möglicherweise notwendiger Rechtsvorschriften gelten für einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung die Sanktionen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Durchsetzung des Artikels 5 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 303/2002¹⁰ festgelegt wurden.

Artikel 26

Diese Verordnung gilt

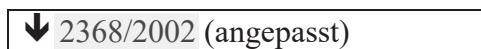
- a) im Gebiet der Union , einschließlich ihres Luftraums oder an Bord aller Luft- oder Wasserfahrzeuge unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats,
- b) für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gebildeten oder eingetragenen juristischen Personen, Einrichtungen oder Körperschaften.



Artikel 27

Die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.



Artikel 28

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich oder — soweit erforderlich — zu jedem anderen Zeitpunkt Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und die Notwendigkeit einer Änderung oder eines Widerrufs dieser Verordnung.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 303/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft (ABl. L 47 vom 19.2.2002, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident



Brüssel, den 12.3.2021
COM(2021) 115 final

ANNEXES 1 to 7

ANHÄNGE

zu einem

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Neufassung)

ANHANG I

Das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses

PRÄAMBEL

DIE TEILNEHMER,

- IN DER ERKENNTNIS, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes internationales Problem darstellt, das in unmittelbarem Zusammenhang steht mit dem Schüren bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen und der Untergrabung oder dem Sturz rechtmäßiger Regierungen, dem illegalen Handel mit und der Weiterverbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,
- SOWIE IN ANERKENNTNIS der katastrophalen Auswirkungen von Konflikten, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürt werden, auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern und der systematischen und groben Menschenrechtsverletzungen, die in diesen Konflikten begangen wurden,
- UNTER HINWEIS auf die negativen Auswirkungen dieser Konflikte auf die regionale Stabilität und die Verpflichtungen, die den Staaten durch die Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Erhalt des internationalen Friedens und der Sicherheit auferlegt wurden,
- IM BEWUSSTSEIN, dass dringend internationales Handeln erforderlich ist, um zu verhindern, dass sich das Problem der Konfliktdiamanten negativ auf den rechtmäßigen Handel mit Diamanten auswirkt, der einen entscheidenden Beitrag zur Wirtschaft vieler produzierender, verarbeitender, ausführender und einführender Länder und insbesondere der Entwicklungsländer leistet,
- UNTER HINWEIS auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Rahmen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, namentlich auf die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1173 (1998), 1295 (2000), 1306 (2000) und 1343 (2001) und entschlossen, zur Umsetzung der in diesen Resolutionen festgelegten Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,
- UNTER HERVORHEBUNG der Resolution 55/56 (2000) der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rolle des Handels mit Konfliktdiamanten beim Schüren bewaffneter Konflikte, welche die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, zur Bewältigung dieses Problems dringend und sorgfältig das Ergreifen wirksamer und pragmatischer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen,
- SOWIE UNTER HERVORHEBUNG der Empfehlung der Resolution 55/56 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, wonach die internationale Gemeinschaft detaillierte Vorschläge für ein einfaches und funktionierendes Zertifizierungssystem für Rohdiamanten ausarbeiten soll, das sich hauptsächlich auf die einzelstaatlichen Zertifizierungssysteme und international vereinbarte Mindeststandards stützt,
- UNTER HINWEIS darauf, dass der Kimberley-Prozess, der geschaffen wurde, um eine Lösung für das internationale Problem der Konfliktdiamanten zu finden, die

- betroffenen Akteure einbezogen hat, namentlich die produzierenden, ausführenden und einführenden Länder, die Diamantenindustrie und die Zivilgesellschaft,
- ÜBERZEUGT, dass ein im Hinblick auf den Ausschluss von Konfliktdiamanten vom rechtmäßigen Handel konzipiertes Zertifizierungssystem für Rohdiamanten die Möglichkeit einschränkt, dass Konfliktdiamanten eine Rolle beim Schüren bewaffneter Konflikte spielen,
 - UNTER HINWEIS darauf, dass nach Auffassung des Kimberley-Prozesses ein internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten, das sich auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken stützt und international vereinbarten Mindeststandards entspricht, das wirksamste System ist, um das Problem der Konfliktdiamanten zu bewältigen,
 - IN ANERKENNUNG der wichtigen Initiativen, die bereits zur Bewältigung dieses Problems ergriffen wurden, insbesondere von den Regierungen Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Guineas und Sierra Leones und von anderen führenden produzierenden, ausführenden und einführenden Ländern sowie von der Diamantenindustrie, namentlich dem World Diamond Council, und der Zivilgesellschaft,
 - ERFREUT über die von der Diamantenindustrie angekündigten freiwilligen Initiativen zur Selbstregulierung und in Anerkennung der Tatsache, dass ein solches System freiwilliger Selbstregulierung dazu beiträgt, eine wirksame interne Kontrolle von Rohdiamanten zu gewährleisten, die sich auf das internationale Zertifizierungssystem für Rohdiamanten stützt,
 - IN DER ERKENNTNIS, dass ein internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten nur dann glaubwürdig ist, wenn alle Teilnehmer interne Kontrollsysteme eingerichtet haben, um Konfliktdiamanten aus der Produktion, Aus- und Einfuhr von Rohdiamanten in ihrem eigenen Gebiet zu verbannen und dabei berücksichtigen, dass Unterschiede in den Produktionsmethoden und Handelspraktiken sowie Unterschiede bei den institutionellen Kontrollen nach unterschiedlichen Konzepten im Hinblick auf die Einhaltung der Mindeststandards erforderlich machen können,
 - SOWIE IN DER ERKENNTNIS, dass das internationale Zertifizierungssystem für Rohdiamanten mit den völkerrechtlichen Grundlagen für den internationalen Handel vereinbar sein muss,
 - IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die staatliche Souveränität voll zu achten ist und die Grundsätze der Gleichheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

EMPFEHLEN:

ABSCHNITT I

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten (nachstehend „Zertifizierungssystem“ genannt) bedeutet:

KONFLIKTDIAMANTEN Rohdiamanten, die Rebellenbewegungen oder deren Verbündete zur Finanzierung von Konflikten mit dem Ziel der Untergrabung rechtmäßiger Regierungen nutzen, im Sinne der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten

Nationen (UNSC), sofern diese noch gelten, oder ähnlicher UNSC-Resolutionen, die in Zukunft verabschiedet werden, sowie der Resolution 55/56 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) oder ähnlicher Resolutionen der UNGA, die in Zukunft verabschiedet werden,

URSPRUNGSLAND das Land, in dem eine Rohdiamantensendung geschürft oder abgebaut wurde,

HERKUNFTSLAND den letzten Teilnehmer, aus dem den Einfuhrpapieren zufolge eine Rohdiamantensendung ausgeführt wurde,

DIAMANT ein natürliches Mineral aus reinem kristallinen Kohlenstoff im isometrischen System des Härtegrads 10 nach der Mohsschen Härteskala, einem spezifischen Gewicht von rund 3,52 und einem Berechnungsindex von 2,42,

AUSFUHR das physische Verlassen/die Verbringung aus einem Teil des Gebiets eines Teilnehmers,

AUSFUHRBEHÖRDE die Behörde(n) oder Einrichtung(en), die von einem Teilnehmer, dessen Gebiet eine Rohdiamantensendung verlässt, benannt wurde(n) und ermächtigt ist (sind), das Kimberley-Prozess-Zertifikat zu bestätigen,

FREIHANDELSZONE den Teil des Gebiets eines Teilnehmers, in dem, sofern es um Einfuhrzölle und Steuern geht, alle dorthin verbrachten Waren im Allgemeinen als außerhalb des Zollgebiets befindlich betrachtet werden,

EINFUHR den physischen Eintritt/die Verbringung in einen Teil des Gebiets eines Teilnehmers,

EINFUHRBEHÖRDE die Behörde(n) oder Einrichtung(en), die von einem Teilnehmer, in dessen Gebiet eine Rohdiamantensendung eingeführt wird, benannt wurde(n), um alle Einfuhrförmlichkeiten und insbesondere die Überprüfung der begleitenden Kimberley-Prozess-Zertifikate vorzunehmen,

KIMBERLEY-PROZESS-ZERTIFIKAT ein fälschungssicheres Dokument mit einem besonderen Format, das eine Rohdiamantensendung als konform mit den Anforderungen des Zertifikationssystems ausweist,

BEOBACHTER ein Vertreter der Zivilgesellschaft, der Diamantenindustrie, internationaler Organisationen und nicht teilnehmender Regierungen, der zur Teilnahme an Plenarsitzungen eingeladen ist,

PARTIE einen oder mehrere Diamanten, die zusammen verpackt sind und nicht einzeln behandelt werden,

PARTIE GEMISCHTEN URSPRUNGS eine Partie, die vermischte Rohdiamanten aus mindestens zwei Ursprungsländern enthält,

TEILNEHMER einen Staat oder einen regionalen wirtschaftlichen Zusammenschluss, für den/die das Zertifikationssystem gilt,

REGIONALER WIRTSCHAFTLICHER ZUSAMMENSCHLUSS eine Organisation souveräner Staaten, die dieser Organisation im Hinblick auf durch das Zertifikationssystem geregelte Angelegenheiten Zuständigkeiten übertragen haben,

ROHDIAMANTEN Diamanten, die nicht bearbeitet oder lediglich gesägt, gespalten oder rau geschliffen sind und unter die Positionen 71021000, 71022100 und 71023100 des einschlägigen Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen,

SENDUNG ein oder mehrere Parteien, die physisch ein- oder ausgeführt werden,

DURCHFUHR die physische Beförderung durch das Gebiet eines Teilnehmers oder eines Nichtteilnehmers mit oder ohne Umschlag, Lagerung oder Wechsel des Transportmittels, wenn diese Durchquerung nur ein Teil einer vollständigen Beförderung ist, die jenseits der Grenzen des Teilnehmers oder Nichtteilnehmers, durch dessen Gebiet die Sendung befördert wird, beginnt oder endet.

ABSCHNITT II

Das Kimberley-Prozess-Zertifikat

Jeder Teilnehmer sorgt dafür, dass

- a) jede Rohdiamantensendung bei der Ausfuhr von einem Kimberley-Prozess-Zertifikat (nachstehend „Zertifikat“ genannt) begleitet wird;
- b) seine Verfahren zur Ausstellung von Zertifikaten die in Abschnitt IV festgelegten Mindeststandards des Kimberley-Prozesses einhalten;
- c) die Zertifikate den in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Solange diese Anforderungen erfüllt werden, können die Teilnehmer nach eigenem Ermessen zusätzliche Merkmale für ihre eigenen Zertifikate festlegen, etwa deren Form, zusätzliche Daten oder Sicherheitselemente;
- d) er allen anderen Teilnehmer über den Vorsitz die Merkmale seiner Zertifikate, wie in Anhang I beschrieben, zum Zwecke der Bestätigung notifiziert.

ABSCHNITT III

Verpflichtungen im Hinblick auf den internationalen Handel mit Rohdiamanten

Jeder Teilnehmer hat

- a) hinsichtlich der in das Gebiet eines Teilnehmers ausgeführten Rohdiamantensendungen zu verlangen, dass jede dieser Sendungen von einem ordnungsgemäß bestätigten Zertifikat begleitet wird;
- b) hinsichtlich der aus dem Gebiet eines Teilnehmers eingeführten Rohdiamantensendungen:
 - ein Zertifikat zu verlangen, dessen Gültigkeit ordnungsgemäß bescheinigt wurde;
 - zu gewährleisten, dass die Empfangsbestätigung unverzüglich der zuständigen Ausfuhrbehörde übermittelt wird. Die Bestätigung muss mindestens die Zertifikatnummer, die Anzahl der Partien, das Karat-Gewicht und die Einzelheiten über den Einführer und Ausführer enthalten;
 - zu verlangen, dass die Urschrift des Zertifikats mindestens drei Jahre lang leicht zugänglich ist;
- c) dafür zu sorgen, dass keine Rohdiamantensendung aus dem Gebiet eines Nichtteilnehmers eingeführt oder in ein solches ausgeführt wird;
- d) anzuerkennen, dass diejenigen Teilnehmer, durch deren Gebiet Sendungen im Zuge der Durchfuhr befördert werden, die Anforderungen unter den vorstehenden Buchstaben a und b und unter Abschnitt II Buchstabe a nicht erfüllen müssen, sofern die benannten Behörden des Teilnehmers, dessen Gebiet eine Sendung durchquert,

sicherstellen, dass die Sendung ihr Gebiet im selben Zustand verlässt, in dem sie in das Gebiet verbracht wurde (d. h. ungeöffnet und unverändert).

ABSCHNITT IV

Interne Kontrollen

Verpflichtungen der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer sollte

- a) ein System interner Kontrollen zur Beseitigung von Konfliktdiamanten aus Rohdiamantensendungen einrichten, die in sein Gebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden;
- b) (eine) Einfuhrbehörde(n) und (eine) Ausfuhrbehörde(n) benennen;
- c) gewährleisten, dass Rohdiamanten in gegen Eingriffe und Fälschung gesicherten Behältnissen ein- und ausgeführt werden;
- d) entsprechende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ändern oder gegebenenfalls in Kraft setzen, um das Zertifikationssystem um- und durchzusetzen und abschreckende und angemessene Sanktionen für Übertretungen aufrechtzuerhalten;
- e) die einschlägigen offiziellen Daten über die Produktion, Einfuhren und Ausfuhren erheben und aktualisieren und diese Daten vergleichen und gemäß Abschnitt V austauschen;
- f) bei der Einrichtung eines Systems interner Kontrollen gegebenenfalls die in Anhang II ausgeführten weiteren Optionen und Empfehlungen für interne Kontrollen berücksichtigen.

Grundsätze für die Selbstregulierung der Industrie

Die Teilnehmer gehen davon aus, dass ein freiwilliges Selbstregulierungssystem der Industrie, auf das die Präambel Bezug nimmt, Garantien stellt, die durch Kontrollen unabhängiger Prüfer einzelner Unternehmen gesichert und durch von der Industrie festgelegte interne Strafen unterstützt werden und den Regierungsbehörden helfen, Transaktionen mit Rohdiamanten voll nachvollziehbar zu machen.

ABSCHNITT V

Zusammenarbeit und Transparenz

Die Teilnehmer sollten

- a) einander über den Vorsitz Informationen darüber übermitteln, welche Behörden oder Einrichtungen sie mit der Umsetzung der Bestimmungen dieses Zertifikationssystems betraut haben. Jeder Teilnehmer sollte den übrigen Teilnehmern über den Vorsitz — vorzugsweise auf elektronischem Weg — Informationen über seine einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfahren und Praktiken zur Verfügung stellen und diese Angaben gegebenenfalls aktualisieren. Dazu sollte auch eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieser Informationen auf Englisch gehören;
- b) gemäß den in Anhang III dargelegten Grundsätzen statistische Daten sammeln und sie über den Vorsitz allen anderen Teilnehmern zugänglich machen;

- c) regelmäßig Erfahrungen und andere zweckdienliche Informationen austauschen, auch über Eigenbewertungen, um unter den gegebenen Bedingungen zur besten Praxis zu gelangen;
- d) wohlwollend die Ersuchen anderer Teilnehmer um Hilfe bei der Verbesserung der Funktionsweise des Zertifikationssystems innerhalb ihres Gebiets prüfen;
- e) einen anderen Teilnehmer über den Vorsitz unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfahren und Praktiken nicht sicherstellen, dass die Ausföhren dieses Teilnehmers keine Konfliktdiamanten enthalten;
- f) mit anderen Teilnehmern zusammenarbeiten, um zu versuchen, Probleme zu lösen, die sich aus unbeabsichtigten Umstünden ergeben und zur Nichterfüllung der Mindestanforderungen für die Ausstellung oder Anerkennung der Zertifikate föhren können und alle anderen Teilnehmer über den wesentlichen Inhalt dieser Probleme sowie die gefundene Lösung informieren;
- g) über die zuständigen Behörden eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rechtsvollzugsbehörden und den Zollbehörden der Teilnehmer fördern.

ABSCHNITT VI

Verwaltungsangelegenheiten

SITZUNGEN

1. Teilnehmer und Beobachter treten jährlich im Plenum zusammen sowie bei anderen Anlässen, sofern die Teilnehmer dies für nötig erachten, um die Wirksamkeit des Zertifikationssystems zu erörtern.
2. In der ersten Plenarsitzung nehmen die Teilnehmer eine Geschäftsordnung für die Sitzungen an.
3. Die Sitzungen finden im Land des Vorsit zes statt, es sei denn, ein Teilnehmer oder eine internationale Organisation bietet sich als Gastgeber an und dieses Angebot wurde angenommen. Das Gastland sollte die Einreiseförmlichkeiten für die Sitzungsteilnehmer erleichtern.
4. Am Ende jeder Plenarsitzung wird ein Vorsitz gewählt, der alle Plenarsitzungen und alle Ad-hoc-Arbeitsgruppen und andere Hilfsorgane, die bis zum Ende der nächsten jährlichen Plenarsitzung eingerichtet werden können, leitet.
5. Die Teilnehmer fassen ihre Beschlüsse einvernehmlich. Stellt sich heraus, dass keine Übereinstimmung erzielt werden kann, leitet der Vorsitz Konsultationen ein.

ADMINISTRATIVE HILFE

6. Um eine wirksame Verwaltung des Zertifikationssystems zu gewährleisten, ist administrative Hilfe erforderlich. Die Modalitäten und Aufgaben dieser Hilfe werden in der ersten Plenarsitzung nach der Genehmigung durch die UN-Generalversammlung erörtert.
7. Die administrative Hilfe kann folgende Aufgaben umfassen:
 - a) Kommunikation, Informationsaustausch und Konsultation zwischen den Teilnehmern im Hinblick auf Angelegenheiten, die in diesem Dokument geregelt sind;

- b) Aktualisierung und Bereitstellung einer Sammlung der gemäß Abschnitt V notifizierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfahren, Praktiken und Statistiken an alle Teilnehmer;
- c) Vorbereitung von Dokumenten und administrative Hilfe für die Plenarsitzungen und Arbeitsgruppensitzungen;
- d) Übernahme zusätzlicher Aufgaben nach Maßgabe der Weisungen des Plenums oder einer vom Plenum delegierten Arbeitsgruppe.

TEILNAHME

- 8. Die Teilnahme am Zertifikationssystem steht weltweit und unterschiedslos allen Bewerbern offen, die willens und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen.
- 9. Ein Bewerber, der am Zertifikationssystem teilnehmen will, bekundet sein Interesse durch Notifizierung beim Vorsitz auf diplomatischem Weg. Diese Notifizierung enthält die Angaben, die in Abschnitt V Buchstabe a genannt sind, und wird innerhalb eines Monats an alle Teilnehmer übermittelt.
- 10. Die Teilnehmer beabsichtigen, Vertreter der Zivilgesellschaft, der Diamantenindustrie, nicht teilnehmender Regierungen und internationaler Organisationen als Beobachter zu den Plenarsitzungen einzuladen.

MAßNAHMEN DER TEILNEHMER

- 11. Die Teilnehmer bereiten im Vorfeld der Plenarsitzungen des Kimberley-Prozesses die in Abschnitt V Buchstabe a genannten Informationen darüber vor, wie die Anforderungen des Zertifikationssystems in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet umgesetzt werden, und machen diese Informationen allen Teilnehmern zugänglich.
- 12. Die Tagesordnung der jährlichen Plenarsitzungen enthält einen Punkt betreffend die Überprüfung der in Abschnitt V Buchstabe a genannten Informationen und die Teilnehmer können auf Ersuchen des Plenums weitere Einzelheiten zu ihren jeweiligen Systemen liefern.
- 13. Bedarf es einer weiteren Klarstellung, können die Teilnehmer bei Plenarsitzungen auf Empfehlung des Vorsitzes zusätzliche Kontrollmaßnahmen benennen und beschließen. Diese Maßnahmen sind in Einklang mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht umzusetzen. Dazu können unter anderem folgende Maßnahmen zählen:
 - a) Ersuchen um zusätzliche Informationen und Klarstellung seitens der Teilnehmer;
 - b) Überprüfungsmissionen durch andere Teilnehmer oder deren Vertreter, wenn glaubhafte Hinweise auf eine erhebliche Verletzung des Zertifikationssystems vorliegen.
- 14. Die Überprüfungsmissionen werden analytisch, sachverständig und unparteiisch im Einvernehmen mit dem betroffenen Teilnehmer durchgeführt. Umfang, Zusammensetzung, Mandat und Zeitrahmen dieser Missionen richten sich nach den Umständen und werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit dem betroffenen Teilnehmer und nach Anhörung aller Teilnehmer festgelegt.
- 15. Dem Vorsitz und dem betroffenen Teilnehmer ist binnen drei Wochen nach Abschluss der Mission ein Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der

Einhaltung der Bestimmungen des Zertifikationssystems zu übermitteln. Alle Anmerkungen seitens dieses Teilnehmers sowie der Bericht werden spätestens drei Wochen nach Übermittlung des Berichts an den betroffenen Teilnehmer in den eingeschränkt zugangsberechtigten Bereich einer offiziellen Internetseite des Zertifikationssystems eingestellt. Die Teilnehmer und die Beobachter bemühen sich um die Einhaltung strengster Vertraulichkeit im Hinblick auf die Frage der Einhaltung der Bestimmungen des Zertifikationssystems und die hiermit zusammenhängenden Diskussionen.

EINHALTUNG UND STREITVERHÜTUNG

16. Im Falle von Problemen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Systems durch einen Teilnehmer oder anderen Problemen hinsichtlich der Umsetzung des Zertifikationssystems kann jeder betroffene Teilnehmer den Vorsitz unterrichten, der unverzüglich alle Teilnehmer über das genannte Problem unterrichtet und in einen Dialog über mögliche Lösungen eintritt. Die Teilnehmer und die Beobachter bemühen sich um die Einhaltung strengster Vertraulichkeit im Hinblick auf die Frage der Einhaltung der Bestimmungen des Zertifikationssystems und die hiermit zusammenhängenden Diskussionen.

ÄNDERUNGEN

17. Dieses Dokument kann einvernehmlich von den Teilnehmern geändert werden.
18. Jeder Teilnehmer kann Änderungen vorschlagen. Diese Vorschläge werden vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung dem Vorsitz mindestens neunzig Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich übermittelt.
19. Der Vorsitz leitet alle vorgeschlagenen Änderungen unverzüglich an alle Teilnehmer und Beobachter weiter und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten jährlichen Plenarsitzung.

ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMUS

20. Die Teilnehmer beabsichtigen, das Zertifikationssystem regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen, um es den Teilnehmern zu ermöglichen, eine gründliche Analyse aller Bestandteile des Systems vorzunehmen. Im Rahmen der Überprüfung ist auch zu prüfen, ob dieses System im Hinblick auf die Wahrnehmung der anhaltenden Bedrohung durch Konfliktdiamanten zu diesem Zeitpunkt seitens der Teilnehmer und der internationalen Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, weiterhin erforderlich ist. Die erste Überprüfung findet vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung spätestens drei Jahre nach dem tatsächlichen Termin für den Beginn des Zertifikationssystems statt. Die Überprüfungssitzung fällt in der Regel mit der jährlichen Plenarsitzung zusammen.

BEGINN DER UMSETZUNG DES SYSTEMS

21. Das Zertifikationssystem sollte anlässlich des Ministertreffens über das Kimberley-Prozess-Zertifikationssystem für Rohdiamanten am 5. November 2002 in Interlaken geschaffen werden.

Anhang I zu ANHANG I
ZERTIFIKATE

A. MINDESTANFORDERUNGEN AN ZERTIFIKATE:

Ein Zertifikat hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Jedes Zertifikat trägt die Bezeichnung „Kimberley-Prozess-Zertifikat“, und folgenden Satz: „Die Rohdiamanten dieser Sendung wurden gemäß den Bestimmungen des internationalen Kimberley-Prozess-Zertifizierungssystems für Rohdiamanten behandelt“
- Ursprungsland für Sendungen mit Partien nicht gemischten (d.h. gleichen) Ursprungs
- Zertifikate können in jeder Sprache ausgestellt werden, solange eine englische Übersetzung enthalten ist
- Einheitliche Nummerierung mit dem Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1
- Sicherung gegen Eingriffe und Fälschung
- Ausstellungsdatum
- Verfallsdatum
- Ausstellende Behörde
- Identifizierung des Ausführers und des Einführers
- Karat-Gewicht/Masse
- Wert in USD
- Anzahl der Partien in einer Sendung
- Einschlägige Bezeichnung und Kodierung der Waren nach dem Harmonisierten System
- Bescheinigung der Gültigkeit des Zertifikats durch die Ausführbehörde

B. OPTIONALE BESTANDTEILE VON ZERTIFIKATEN

Zertifikate können folgende optionale Merkmale enthalten:

- Merkmale eines Zertifikats (etwa hinsichtlich der Form, zusätzlicher Daten oder Sicherheitselemente)
- Qualitätsmerkmale der Rohdiamanten in der Sendung
- Ein empfohlener Abschnitt über die Einfuhrempfehlung sollte folgende Elemente enthalten:
 - Bestimmungsland
 - Identifikation des Einführers
 - Karat-Gewicht und Wert in USD
 - Einschlägige Bezeichnung und Kodierung der Waren nach dem Harmonisierten System
 - Datum des Eingangs bei der Einfuhrbehörde

Bescheinigung der Echtheit durch die Einfuhrbehörde

C. OPTIONALE VERFAHREN

Rohdiamanten können in durchsichtigen Sicherheitstaschen transportiert werden.

Die einheitliche Zertifikatnummer kann auch auf dem Behältnis erscheinen.

Anhang II zu ANHANG I

EMPFEHLUNGEN GEMÄß ABSCHNITT IV BUCHSTABE F

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

1. Die Teilnehmer können für die Umsetzung des Zertifikationssystems einen offiziellen Koordinator(en) ernennen.
2. Die Teilnehmer können ausgehend vom Inhalt der Kimberley-Prozess-Zertifikate die Zweckmäßigkeit einer ergänzenden/verstärkten Erhebung und Veröffentlichung der in Anhang III genannten Statistiken erwägen.
3. Die Teilnehmer werden aufgefordert, die gemäß Abschnitt V erforderlichen Informationen und Daten in einer EDV-gestützten Datenbank zu erfassen.
4. Die Teilnehmer werden angehalten, elektronische Nachrichten zu übermitteln und entgegenzunehmen, um das Zertifikationssystem zu unterstützen.
5. Teilnehmer, die Diamanten produzieren und in deren Hoheitsgebiet sich der Diamantenschürfung verdächtige Rebellengruppen befinden, werden angehalten, die Gebiete zu ermitteln, in denen die Rebellen Diamanten schürfen und diese Informationen allen anderen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden.
6. Die Teilnehmer werden angehalten, allen Teilnehmern über den Vorsitz die Namen der Einzelpersonen oder Unternehmen zur Kenntnis zu bringen, die wegen Aktivitäten verurteilt wurden, die für die Zwecke des Zertifikationssystems von Bedeutung sind.
7. Die Teilnehmer werden angehalten dafür zu sorgen, dass alle Bargeldkäufe von Rohdiamanten über offizielle Bankwege geleitet werden und durch überprüfbare Dokumente belegt sind.
8. Teilnehmer, die Diamanten produzieren, sollten ihre Diamantenproduktion nach folgenden Kriterien untersuchen:
 - Merkmale der produzierten Diamanten
 - tatsächliche Produktion.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE KONTROLLE ÜBER DIE DIAMANTENMINEN

9. Die Teilnehmer werden angehalten dafür zu sorgen, dass alle Diamantenminen Genehmigungen besitzen und dass nur Minen mit solchen Genehmigungen die Schürfung von Diamanten gestattet wird.
10. Die Teilnehmer werden angehalten dafür zu sorgen, dass explorierende und schürfende Unternehmen wirksame Sicherheitsnormen einhalten, um sicherzustellen, dass Konfliktdiamanten nicht in den rechtmäßigen Produktionskreislauf eingeschleust werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR TEILNEHMER MIT KLEINEN DIAMANTENMINEN

11. Alle handwerklichen und informellen Diamantenschürfer sollten Lizenzen besitzen und nur Schürfern mit solchen Lizenzen sollte der Abbau/die Schürfung von Diamanten gestattet werden.

12. Die Lizenzunterlagen sollten mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz und das Gebiet, in dem das Schürfen von Diamanten gestattet ist.

EMPFEHLUNGEN FÜR KÄUFER, VERKÄUFER UND AUSFÜHRER VON ROHDIAMANTEN

13. Alle Käufer, Verkäufer, Ausführer, Agenten und Kurierdienste, die am Transport von Rohdiamanten beteiligt sind, sollten durch die zuständigen Behörden jedes Teilnehmers registriert und zugelassen sein.
14. Die Lizenzunterlagen sollten mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz.
15. Alle Käufer, Verkäufer und Ausführer von Rohdiamanten sollten gesetzlich verpflichtet sein, die täglichen Aufzeichnungen über Käufe, Verkäufe oder Ausfuhren, in denen die Namen der kaufenden oder verkaufenden Kunden, ihre Lizenznummer und Menge und Wert der verkauften, ausgeführten oder gekauften Diamanten enthalten sind, fünf Jahre lang aufzubewahren.
16. Die Informationen gemäß Nummer 14 sollten in einer EDV-gestützten Datenbank erfasst werden, um die Vorlage detaillierter Informationen über die Aktivitäten jedes einzelnen Käufers und Verkäufers von Rohdiamanten zu erleichtern.

EMPFEHLUNGEN FÜR AUSFUHRVERFAHREN

17. Der Ausführer sollte eine Rohdiamantensendung der zuständigen Ausfuhrbehörde vorlegen.
18. Die Ausfuhrbehörde ist aufgefordert, vor der Bescheinigung der Gültigkeit eines Zertifikats vom Ausführer eine Erklärung zu verlangen, dass es sich bei den auszuführenden Rohdiamanten nicht um Konfliktdiamanten handelt.
19. Rohdiamanten sollten in einem gegen Eingriffe und Fälschung gesicherten Behältnis zusammen mit dem Zertifikat oder einer beglaubigten Abschrift versiegelt werden. Daraufhin sollte die Ausfuhrbehörde an die zuständige Einfuhrbehörde per E-Mail eine detaillierte Nachricht übermitteln, die Informationen über das Karat-Gewicht, den Wert, das Ursprungs- oder Herkunftsland, den Einführer und die Seriennummer des Zertifikats enthält.
20. Die Ausfuhrbehörde sollte alle Angaben über Rohdiamantensendungen in einer EDV-gestützten Datenbank aufzeichnen.

EMPFEHLUNGEN FÜR EINFUHRVERFAHREN

21. Die Einfuhrbehörde sollte entweder vor oder bei der Ankunft einer Rohdiamantensendung per E-Mail eine Nachricht erhalten. Diese sollte Angaben über das Karat-Gewicht, den Wert, das Ursprungs- oder Herkunftsland, den Einführer und die Seriennummer des Zertifikats enthalten.
22. Die Einfuhrbehörde sollte die Rohdiamantensendung untersuchen, um zu prüfen, ob die Siegel oder das Behältnis beschädigt wurden und die Ausfuhr in Einklang mit dem Zertifikationssystem abgewickelt wurde.
23. Die Einfuhrbehörde sollte die Sendung öffnen und den Inhalt untersuchen, um die im Zertifikat gemachten Angaben zu prüfen.

24. Die Einfuhrbehörde sollte gegebenenfalls auf Antrag den Rückschein oder den Einfuhrbestätigungsabschnitt an die zuständige Ausfuhrbehörde zurücksenden.
25. Die Einfuhrbehörde sollte alle Angaben über Rohdiamantensendungen in einer EDV-gestützten Datenbank aufzeichnen.

EMPFEHLUNGEN FÜR SENDUNGEN, DIE IN FREIHANDELSZONEN GEHEN ODER AUS FREIHANDELSZONEN KOMMEN

26. Rohdiamantensendungen, die in Freihandelszonen gehen oder aus Freihandelszonen kommen, sollten von den benannten Behörden abgewickelt werden.

Anhang III zu Anhang I

STATISTIKEN

In Anerkennung der Tatsache, dass verlässliche und vergleichbare Daten über die Produktion von und den internationalen Handel mit Rohdiamanten ein wesentliches Instrument zur wirksamen Umsetzung des Zertifikationssystems und insbesondere zur Ermittlung von Unregelmäßigkeiten oder Anomalien sind, die darauf hinweisen, dass Konfliktdiamanten in den rechtmäßigen Handelsverkehr geraten, bekräftigen die Teilnehmer unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, handelspolitisch sensible Informationen zu schützen, ihre Unterstützung für folgende Grundsätze:

- a) Es werden vierteljährlich aggregierte Statistiken über die Aus- und Einfuhren von Rohdiamanten sowie Statistiken über die Anzahl der für die Ausfuhr als gültig bescheinigten Zertifikate und der von Zertifikaten begleiteten eingeführten Sendungen geführt und binnen zwei Monaten nach dem Bezugszeitraum in einem genormten Format veröffentlicht;
- b) Die Statistiken über Aus- und Einfuhren werden soweit wie möglich nach Ursprung und Herkunft, nach Karat-Gewicht und Wert und nach den Positionen 7102.10, 7102.21 und 7102.31 des Harmonisierten Systems Bezeichnung und Kodierung der Waren geführt und veröffentlicht;
- c) Die Statistiken über die Rohdiamantenproduktion werden nach Karat-Gewicht und Wert geführt und auf halbjährlicher Basis binnen zwei Monaten nach dem Bezugszeitraum veröffentlicht. Falls ein Teilnehmer nicht in der Lage ist, diese Statistiken zu veröffentlichen, sollte er dies dem Vorsitz unverzüglich notifizieren;
- d) Bei der Erhebung und Veröffentlichung dieser Statistiken sollten in erster Linie bestehende nationale Verfahren und Methoden zugrunde gelegt werden;
- e) Diese Statistiken werden einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem anderen von den Teilnehmern benannten Mechanismus zur Verfügung gestellt, der sie zusammenstellt und 1. in Bezug auf die Aus- und Einfuhren vierteljährlich und 2. in Bezug auf die Produktion halbjährlich veröffentlicht. Diese Statistiken sind gemäß den Bedingungen, die von den Teilnehmern festgelegt werden können, interessierten Parteien und den Teilnehmern einzeln oder zusammen zur Analyse zur Verfügung zu stellen;
- f) Statistische Angaben in Bezug auf den internationalen Handel mit und die Produktion von Rohdiamanten sind bei den jährlichen Plenarsitzungen zu erörtern, um die damit zusammenhängenden Fragen aufzugreifen und die tatsächliche Umsetzung des Zertifikationssystems zu unterstützen.

ANHANG II

Verzeichnis der Teilnehmer am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und der von ihnen gemäß Artikel 2, 3, 6, 7, 10, 15, 16, 17 und 18 benannten zuständigen Behörden

ANGOLA

Ministry of Mineral Resources and Petroleum and Gas

Av. 4 de Fevereiro no 105

1279 Luanda

Angola

Exportbehörde:

Ministry of Industry and Trade

Largo 4 de Fevereiro #3

Edificio Palacio de vidro

1242 Luanda

Angola

ARMENIA

Department of Gemstones and Jewellery

Ministry of Economy

M. Mkrtchyan 5

Yerevan

Armenia

AUSTRALIEN

Department of Foreign Affairs and Trade

Investment and Business Engagement Division

R.G. Casey Building

John McEwen Crescent

Barton ACT 0221

Australia

Import- und Exportbehörde:

Department of Home Affairs

Customs and Border Revenue Branch

Australian Border Force

5 Constitution Ave
Canberra City 2600
Australia
Department of Industry, Science, Energy and Resources
GPO Box 2013
Canberra ACT 2601
Australia

BANGLADESCH

Export Promotion Bureau
TCB Bhaban
1, Karwan Bazaar
Dhaka
Bangladesh

BELARUS

Ministry of Finance
Department for Precious Metals and Precious Stones
Sovetskaja Str. 7
220010 Minsk
Republic of Belarus

BOTSWANA

Ministry of Minerals, Green Technology and Energy Security (MMGE)
Fairgrounds Office Park, Plot No. 50676 Block C
P/Bag 0018
Gaborone
Botswana

BRASILIEN

Ministry of Mines and Energy
Esplanada dos Ministérios, Bloco 'U', 4º andar
70065, 900 Brasilia, DF
Brazil

KAMBODSCHA

Ministry of Commerce

Lot 19–61, MOC Road (113 Road), Phum Teuk Thla, Sangkat Teuk Thla
Khan Sen Sok, Phnom Penh
Cambodia

KAMERUN

National Permanent Secretariat for the Kimberley Process
Ministry of Mines, Industry and Technological Development
Intek Building, 6th floor
Navik Street
BP 35601 Yaounde
Cameroon

KANADA

International:

Global Affairs Canada Natural Resources and Governance Division (MES) 125 Sussex Drive
Ottawa, Ontario K1A 0G2

Canada

Für allgemeine Anfragen bei Natural Resources Canada:

Kimberley Process Office

Lands and Minerals Sector Natural Resources Canada (NRCan)

580 Booth Street, 10th floor

Ottawa, Ontario

Canada K1A 0E4

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Secrétariat permanent du processus de Kimberley

BP: 26 Bangui

Central African Republic

CHINA, VOLKSREPUBLIK

Department of Duty Collection

General Administration of China Customs (GACC)

No 6 Jianguomen Nie Rev.

Dongcheng District, Beijing 100730

People's Republic of China

HONGKONG, SONDERVERWALTUNGSREGION DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Department of Trade and Industry

Hongkong Special Administrative Region
Peoples Republic of China
Room 703, Trade and Industry Tower
700 Nathan Road
Kowloon
Hongkong
China

MACAU, SONDERVERWALTUNGSREGION DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Macao Economic Bureau
Government of the Macao Special Administrative Region
Rua Dr Pedro José Lobo, no. 1–3, 25th Floor
Macao

KONGO, DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Centre d'Expertise, d'Evaluation et de Certification des Substances Minérales Précieuses et Semi-précieuses (CEEC)
3989, av des cliniques
Kinshasa/Gombe
Democratic Republic of Congo

KONGO, REPUBLIK

Bureau d'Expertise, d'Evaluation et de Certification des Substances Minérales Précieuses (BEEC)
BP 2787
Brazzaville
Republic of Congo

COTE D'IVOIRE

Ministère de l'Industrie et des Mines
Secrétariat Permanent de la Représentation en Côte d'Ivoire du Processus de Kimberley (SPRPK-CI)
Abidjan-Plateau, Immeuble les Harmonies II
Abidjan
Côte d'Ivoire

ESWATINI

Office for the Commissioner of Mines

Minerals and Mines Departments
Third Floor Lilunga Building (West Wing)
Somhlolo Road
Mbabane
Eswatini

EUROPÄISCHE UNION

European Commission
Service for Foreign Policy Instruments
Office EEAS 03/330
B-1049 Bruxelles/Brussel
Belgium

GABUN

Centre Permanent du Processus de Kimberley (CPPK)
Ministry of Equipment, Infrastructure, and Mines
Immeuble de la Geologie, 261 rue Germain Mba
B.P. 284/576
Libreville
Gabon

GHANA

Ministry of Lands and Natural Resources
Accra P.O. Box M 212
Ghana
Import- und Exportbehörde:
Precious Minerals Marketing Company Ltd (PMMC)
Diamond House
PO Box M.108
Accra
Ghana

GUINEA

Ministry of Mines and Geology
Boulevard du Commerce — BP 295
Quartier Almamya/Commune de Kaloum
Conakry

Guinea

GUYANA

Geology and Mines Commission

P O Box 1028

Upper Brickdam

Stabroek

Georgetown

Guyana

INDIEN

Government of India, Ministry of Commerce & Industry

Udyog Bhawan

New Delhi 110 011

India

Import- und Exportbehörde:

The Gem & Jewellery Export Promotion Council

KP Exporting/Importing Authority

Tower A, AW-1010, Baharat Diamond Bourse

Opp NABARD Bank, Bandra Kurla Complex

Bandra (E), Mumbai — 400 051

India

INDONESIEN

Directorate of Export and Import Facility, Ministry of Trade M. I. Ridwan Rais Road, No. 5
Blok I Iantai 4

Jakarta Pusat Kotak Pos. 10110

Jakarta

Indonesia

ISRAEL

Ministry of Economy and Industry Office of the Diamond Controller

3 Jabotinsky Road

Ramat Gan 52520

Israel

JAPAN

Agency for Natural Resources and Energy

Mineral and Natural Resources Division
Ministry of Economy, Trade and Industry
1-3-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku
100-8901 Tokyo, Japan
Japan

KASACHSTAN

Ministry for Investments and Development of the Republic of Kazakhstan
Committee for Technical Regulation and Metrology
11, Mangilik el street
Nur-Sultan
Republic of Kazakhstan

KOREA, REPUBLIK

Ministry of Foreign Affairs
United Nations Division 60 Sajik-ro 8-gil
Jongno-gu
Seoul 03172
Korea

LAOS, PEOPLE'S DEMOCRATIC REPUBLIC

Department of Import and Export
Ministry of Industry and Commerce
Phonxay road, Saissetha District
Vientiane, Lao PDR
P.O Box: 4107
Laos

LIBANON

Ministry of Economy and Trade
Lazariah Building
Down Town
Beirut
Lebanon

LESOTHO

Department of Mines

Ministry of Mining
Corner Constitution and Parliament Road
P.O. Box 750
Maseru 100
Lesotho

LIBERIA

Government Diamond Office
Ministry of Mines and Energy
Capitol Hill
P.O. Box 10-9024
1000 Monrovia 10
Liberia

MALAYSIA

Ministry of International Trade and Industry
MITI Tower,
No.7, Jalan Sultan Haji Ahmad Shah 50480 Kuala Lumpur
Malaysia
Import- und Exportbehörde:
Royal Malaysian Customs Department
Jabatan Kastam Diraja Malaysia,
Kompleks Kementerian Kewangan No. 3
Persiaran Perdana
Presint 2, 62596 Putrajaya
Malaysia

MALI

Ministère des Mines
Bureau d'Expertise d'Évaluation et de Certification des Diamants Bruts
Cité administrative, P.O. BOX: 1909
Bamako
République du Mali

MAURITIUS

Import Division
Ministry of Industry, Commerce & Consumer Protection

4th Floor, Anglo Mauritius Building
Intendance Street
Port Louis
Mauritius

MEXIKO

Directorate-General for International Trade in Goods

189 Pachuca Street, Condesa, 17th Floor

Mexico City, 06140

Mexico

Import- und Exportbehörde:

Directorate-General for Trade Facilitation and Foreign Trade

SE. Undersecretary of Industry and Trade

1940 South Insurgentes Avenue, PH floor

Mexico City, 01030

Mexico

SHCP-AGA Strategic Planning and Coordination

Customs Administration “2“

160 Lucas Alaman Street, Obrera

Mexico City, 06800

Mexico

NAMIBIA

The Government of Republic of Namibia Ministry of Mines and Energy

Directorate of Diamond Affairs Private Bag 13297

1st Aviation Road (Eros Airport)

Windhoek

Namibia

NEUSEELAND

Middle East and Africa Division

Ministry of Foreign Affairs and Trade

Private Bag 18 901

Wellington

New Zealand

Import- und Exportbehörde:

New Zealand Customs Service

1 Hinemoa Street
PO box 2218
Wellington 6140
New Zealand

NORWEGEN

Ministry of Foreign Affairs
Department for Regional Affairs
Section for Southern and Central Africa
Box 8114 Dep
0032 Oslo
Norway

PANAMA

National Customs Authority
Panama City, Curundu, Dulcideo Gonzalez Avenue, building # 1009
Republic of Panama

RUSSISCHE FÖDERATION

International:
Ministry of Finance
9, Ilyinka Street
109097 Moscow
Russian Federation
Import- und Exportbehörde:
Gokhran of Russia
14, 1812 Goda St.
121170 Moscow
Russian Federation

SIERRA LEONE

Ministry of Mines and Mineral Resources
Youyi Building
Brookfields
Freetown
Sierra Leone
Import- und Exportbehörde:

National Minerals Agency
New England Ville
Freetown
Sierra Leone

SINGAPUR

Ministry of Trade and Industry
100 High Street
#09-01, The Treasury
Singapore 179434
Import- und Exportbehörde:
Singapore Customs
55 Newton Road
#06-02 Revenue House
Singapore 307987

SÜDAFRIKA

South African Diamond and Precious Metals Regulator
251 Fox Street
Doornfontein 2028
Johannesburg
South Africa

SRI LANKA

National Gem and Jewellery Authority
25, Galle Face Terrace
Post Code 00300
Colombo 03
Sri Lanka

SCHWEIZ

State Secretariat for Economic Affairs (SECO)
Sanctions Unit
Holzikofenweg 36
CH-3003 Berne
Switzerland

TAIWAN, PENGHU, KINMEN AND MATSU, SEPARATE CUSTOMS TERRITORY

Export/Import Administration Division

Bureau of Foreign Trade

Ministry of Economic Affairs

1, Hu Kou Street

Taipei, 100

Taiwan

TANSANIA

Mining Commission

Ministry of Energy and Minerals

P.O BOX 2292

40744 Dodoma

Tanzania

THAILAND

Department of Foreign Trade

Ministry of Commerce

563 Nonthaburi Road

Muang District, Nonthaburi 11000

Thailand

TOGO

The Ministry of Mines and Energy

Head Office of Mines and Geology

216, Avenue Sarakawa

B.P. 356

Lomé

Togo

TÜRKEI

Foreign Exchange Department

Ministry of Treasury and Finance

T.C. Başbakanlık Hazine

Müsteşarlığı İnönü Bulvarı No 36

06510 Emek, Ankara

Turkey

Import and Export Authority:

Istanbul Gold Exchange/Borsa Istanbul Precious Metals and Diamond

Market (BIST)

Borsa İstanbul, Resitpasa Mahallesi,

Borsa İstanbul Caddesi No 4

Sariyer, 34467, Istanbul

Turkey

UKRAINE

Ministry of Finance

State Gemological Centre of Ukraine

38–44, Degtyarivska St.

Kyiv 04119

Ukraine

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

U.A.E. Kimberley Process Office

Dubai Multi Commodities Centre

Dubai Airport Free Zone

Emirates Security Building

Block B, 2nd Floor, Office # 20

P.O. Box 48800

Dubai

United Arab Emirates

VEREINIGTES KÖNIGREICH¹

Government Diamond Office

Conflict Department

Room WH1.214

Foreign, Commonwealth & Development Office

King Charles Street

London

SW1A 2AH

United Kingdom

¹ Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des dem Austrittsabkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland, ab dem 1. Januar 2021 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

United States Kimberley Process Authority

U.S. Department of State

Bureau of Economic and Business Affairs

2201 C Street, NW

Washington DC 20520

United States of America

Import- und Exportbehörde:

U.S. Customs and Border Protection

Office of Trade

1400 L Street, NW

Washington, DC 20229

United States of America

U.S. Census Bureau

4600 Silver Hill Road

Room 5K167

Washington, DC 20233

United States of America

VENEZUELA

Central Bank of Venezuela

36 Av. Urdaneta, Caracas, Capital District

Caracas

ZIP Code 1010

Venezuela

VIETNAM

Ministry of Industry and Trade

Agency of Foreign Trade 54 Hai Ba Trung

Hoan Kiem

Hanoi

Vietnam

SIMBABWE

Principal Minerals Development Office

Ministry of Mines and Mining Development

6th Floor, ZIMRE Centre

Cnr L.Takawira St/K. Nkrumah Ave.

Harare

Zimbabwe

Import- und Exportbehörde:

Zimbabwe Revenue Authority

Block E 5th Floor, Mhlahlandlela Complex

Cnr Basch Street/10th Avenue

Bulawayo

Zimbabwe

Minerals Marketing Corporation of Zimbabwe

90 Mutare road,

Msasa

PO Box 2628

Harare

Zimbabwe

ANHANG III

Verzeichnis der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Aufgaben gemäß den Artikeln 2 und 17

BELGIEN

Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie, Algemene Directie Economische Analyses en Internationale Economie, Dienst Vergunningen en Diamant/Service Public Fédéral Économie,

PME, Classes moyennes et Energie, Direction générale des Analyses économiques et de l'Économie internationale, Service Licences et Diamants

(Federal Public Service Economy SME's, Self-employed and Energy, Directorate-General for Economic Analyses & International Economy)

Italiëlei 124, bus 71

B-2000 Antwerpen

Tel. +32 (0)2 277 54 59

Fax +32 (0)2 277 54 61 or +32 (0)2 277 98 70

E-mail: kpcs-belgiumdiamonds@economie.fgov.be

In Belgien werden die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EU) [...../.....] sowie die Zollabfertigung ausschließlich von folgender Stelle durchgeführt:

The Diamond Office

Hoveniersstraat 22

B-2018 Antwerpen

TSCHECHISCHE REPUBLIK

In der Tschechischen Republik werden die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EU) [...../.....] sowie die Zollabfertigung ausschließlich von folgender Stelle durchgeführt:

Generální ředitelství cel

Budějovická 7

140 96 Praha 4

Česká republika

Tel. (420-2) 61 33 38 41, (420-2) 61 33 38 59, cell (420-737) 213 793

Fax (420-2) 61 33 38 70

E-mail: diamond@cs.mfcr.cz

Ständiger Dienst beim benannten Zollamt — Praha Ruzyně:

Tel. (420-2) 20 113 788 (Montag bis Freitag 7:30-15:30)

Tel. (420-2) 20 119 678 (samstags, sonntags und an Feiertagen 15:30-7:30)

DEUTSCHLAND

In Deutschland werden die Kontrollen der Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EU) [...../.....], einschließlich der Ausstellung von Unions zertifikaten, ausschließlich von folgender Stelle durchgeführt:

Hauptzollamt Koblenz

Zollamt Idar-Oberstein

Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten

Hauptstraße 197

D-55743 Idar-Oberstein

Tel. +49 6781 56 27 0

Fax +49 6781 56 27 19

E-mail: poststelle.za-idar-oberstein@zoll.bund.de

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3, der Artikel 7 und 8, des Artikels 12 Absatz 3 und der Artikel 13 und 15 dieser Verordnung, die insbesondere die Berichterstattungspflicht gegenüber der Kommission betreffen, fungiert folgende Behörde als zuständige deutsche Behörde:

Generalzolldirektion

– Direktion VI –

Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs/Besonderes Zollrecht

Krelingstraße 50

D-90408 Nürnberg

Tel. +49 228 303-49874

Fax +49 228 303-99106

E-mail: DVIA3.gzd@zoll.bund.de

IRLAND

Kimberley-Prozess und zuständige Mineralstoffbehörde

Geoscience Regulation Office

Department of Environment, Climate and Communications

29–31 Adelaide Road

Dublin

D02 X285

Ireland

Tel: +353 1 678 2000

Email: KPRMA@DECC.gov.ie

ITALIEN

In Italien werden die Kontrollen der Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EU) [...../.....], einschließlich der Ausstellung von Unions zertifikaten, ausschließlich von folgender Stelle durchgeführt:

Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Laboratorio chimico di Torino — Ufficio antifrode -Direzione Interregionale Liguria, Piemonte e Valle d'Aosta

Corso Sebastopoli, 3

10134 Torino

Tel. +39 011 3166341-0369206

Email : dir.liguria-piemonte-valledaosta.lab.torino@adm.gov.it

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3, der Artikel 7 und 8, des Artikels 12 Absatz 3 und der Artikel 13 und 15 dieser Verordnung, die insbesondere die Berichterstattungspflicht gegenüber der Kommission betreffen, fungiert folgende Behörde als zuständige italienische Behörde:

Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Ufficio Origine e valore — Direzione Dogane

Piazza Mastai, 12

00153 Roma

Tel. +39 06 50245216

Email: dir.dogane.origine@adm.gov.it

PORTUGAL

Autoridade Tributária e Aduaneira

Direção de Serviços de Licenciamento

R. da Alfândega, 5

1149-006 Lisboa

Tel. +351 218 813 843/8

Fax +351 218 813 986

E-mail: dsl@at.gov.pt

In Portugal werden die Kontrollen der Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EU) [...../.....], einschließlich der Ausstellung von Unions zertifikaten, ausschließlich von folgender Stelle durchgeführt:

Alfândega do Aeroporto de Lisboa

Aeroporto de Lisboa,

Terminal de Carga, Edifício 134

1750-364 Lisboa

Tel. +351 210030080

Fax +351 210037777

E-mail address: aalisboa-kimberley@at.gov.pt

RUMĂNIEN

Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor
(National Authority for Consumer Protection)

1 Bd. Aviatorilor Nr. 72, sectorul 1 București, România
(72 Aviatorilor Bvd., sector 1, Bucharest, Romania)

Cod postal (Postal code) 011865

Tel. (40-21) 318 46 35/312 98 90/312 12 75

Fax (40-21) 318 46 35/314 34 62

www.anpc.ro

ANHANG IV

Das ☒ Union ☒szertifikat nach Artikel 2

Das ☒ Union ☒szertifikat nach Artikel 2 Buchstabe g der vorliegenden Verordnung muss die nachstehend aufgeführten Merkmale aufweisen: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen ausgestellten ☒ Unionszertifikate ☒ identisch sind. Zu diesem Zweck legen sie der Kommission Muster der auszustellenden ☒ Unionszertifikate ☒ vor.

Die Mitgliedstaaten sind für den Druck der ☒ Unions ☒zertifikate zuständig. Die ☒ Unions ☒zertifikate können von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, benannt werden. In diesem Fall muss auf jedem ☒ Unions ☒zertifikat ein Hinweis auf die Benennung durch den Mitgliedstaat angebracht sein. Jedes ☒ Unions ☒zertifikat muss den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen enthalten, durch das sich die Druckerei feststellen lässt. Bei der Druckerei sollte es sich um eine Hochsicherheits-Banknotendruckerei handeln. Sie sollte entsprechende Empfehlungen von staatlichen und gewerblichen Abnehmern beibringen.

Die Europäische Kommission stellt den ☒ Unions ☒behörden Muster der Originalzertifikate ☒ der Union ☒ zur Verfügung.

Material

- Abmessungen: A4 (210 mm × 297 mm);
- Wasserzeichen sowie unsichtbare (gelb/blau) UV-Fasern;
- lösungsmittlempfindlich;
- UV matt (Merkmale im Dokument sind unter UV-Licht deutlich zu erkennen);
- 95 g/m² Papier.

Druck

- regenbogenfarbig irisierende Untergrundeinfärbung (lösungsmittlempfindlich);
- der Sicherheitshintergrund der Iriseinfärbung wird beim Kopieren nicht wiedergegeben;
- die verwendeten Tinten müssen „lösungsmittlempfindlich“ sein, damit das Dokument gegen die Einwirkung von Chemikalien wie Bleichmitteln geschützt ist, die benutzt werden, um die Eintragungen zu ändern;
- einfarbiger Untergrunddruck (dauerhaft und lichtbeständig);
- es ist sicherzustellen, dass ein zweiter Irisdruck aufgebracht wird, damit die ☒ Unionszertifikate ☒ vor Sonneneinstrahlung geschützt werden;
- unsichtbares UV-Merkmal (Sterne der EU-Flagge);
- die Sicherheitsdruckerei muss die richtige Tintensättigung aufbringen, damit sichergestellt wird, dass die UV-Merkmale bei Normallicht nicht sichtbar sind;
- EU-Flagge: Druck in Gold und Europa-Blau;
- Rand im Stichtiefdruckverfahren;
- der ertastbare Stichtiefdruck ist eines der wichtigsten Merkmale des Dokuments;

- Mikrodruckzeile: „Kimberley-Prozess-Zertifikat“;
- Bild mit Kippeffekt: KP;
- Mikrodrucktext: „KPCS“;
- bei der Gestaltung des Dokuments sollte ein Kopierschutz-(„Medaillon“) auf dem Feinlinienuntergrunddruck vorgesehen werden.

Nummerierung

- Jedes Unions zertifikat hat eine einmalige Seriennummer, vor der der Code „EU“ steht;
- die Seriennummern werden den Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, Unions zertifikat auszustellen, von der Kommission zugeteilt;
- es sollte zwei Arten von übereinstimmenden Nummern geben — sichtbare und unsichtbare:
- erstens = achtstellige laufende Nummer, einmal auf allen Teilen des Dokuments, Schwarzdruck
 - die Druckerei ist für die Nummerierung der einzelnen Unionszertifikate allein verantwortlich;
 - die Druckerei legt außerdem eine Datenbank mit sämtlichen Nummerierungen an;
- zweitens = unsichtbare achtstellige laufende Nummer (mit der vorstehend erwähnten Nummerierung übereinstimmend), die unter UV-Licht fluoresziert.

Sprache

Englisch und gegebenenfalls die Sprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats.

Layout und Endbearbeitung

Obligatorische Merkmale

Eine Stanzung in Position 1, zugeschnitten auf das Format A4, 100 mm vom rechten Rand

a) links

EUROPEAN UNION

Unique Number: EU

**KIMBERLEY
PROCESS CERTIFICATE**

The rough diamonds in this shipment have been handled in accordance with the provisions of the Kimberley Process Certification Scheme for rough diamonds.

Country of Mining Origin: Number of Parcels:

Country of Provenance

Name and address Name and address ..
of exporter of importer

HS classification	Carat	Value (US\$)
7102.10		
7102.21		
7102.31		

THIS CERTIFICATE

Issued on : Expires on

Signature of Authorised Officer / OfficialStamp

b) rechts

Unique Number: EU

**EUROPEAN UNION
KIMBERLEY
PROCESS CERTIFICATE
IMPORT CONFIRMATION**

It is hereby certified that the rough diamonds
in this shipment exported

From.....

Were accepted for import

Into.....

By.....

On.....

And that the import has been checked and verified
in compliance with the provisions
of the Kimberley Process Certification Scheme
for rough diamonds.

HS classification	Carat	Value (US\$)
7102.10		
7102.21		
7102.31		

Signature of Authorised Officer

Stamp of Importing Authority

ANHANG V

Verzeichnis der Diamantenorganisationen, die das System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie nach Artikel 11 und 15 anwenden

Antwerpsche Diamantkring CV

Hoveniersstraat 2 bus 515

B-2018 Antwerpen

Beurs voor Diamanhandel CV

Pelikaanstraat 78

B-2018 Antwerpen

Diamantclub van Antwerpen CV

Pelikaanstraat 62

B-2018 Antwerpen

Vrije Diamanhandel NV

Pelikaanstraat 62

B-2018 Antwerpen



ANHANG VI

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates	(ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28)
Verordnung (EG) Nr. 254/2003 des Rates	(ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 7)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 947/2012 der Kommission	(ABl. L 282 vom 16.10.2012, S. 27)
Verordnung (EU) Nr. 257/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 69)
Durchführungsverordnung (EU) 2019/1189 der Kommission	(ABl. L 187 vom 12.7.2019, S. 14)
Durchführungsverordnung (EU) 2020/130 der Kommission	(ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 10)
Durchführungsverordnung (EU) 2020/2149 der Kommission	(ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 38)

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 2368/2002	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 5	Artikel 1 bis 5
Artikel 6 und 7	–
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 10	Artikel 8
Artikel 11	Artikel 9
Artikel 12	Artikel 10
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14	Artikel 12
Artikel 15	Artikel 13
Artikel 16	Artikel 14
Artikel 17 Absätze 1 bis 4	Artikel 15 Absätze 1 bis 4
Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b	Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 17 Absatz 6	Artikel 15 Absatz 6
Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe a	Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1
Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe b	Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 17 Absätze 8, 9 und 10	Artikel 15 Absätze 8, 9 und 10
Artikel 18	Artikel 16
Artikel 19	Artikel 17
Artikel 20	Artikel 18
Artikel 21	Artikel 19
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 2

Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2	–
Artikel 22 Absatz 3	–
Artikel 23	Artikel 21
Artikel 24	Artikel 22
Artikel 25	Artikel 23
Artikel 26	Artikel 24
Artikel 27	Artikel 25
Artikel 28	Artikel 26
–	Artikel 27
Artikel 29 Absätze 1 und 2	Artikel 28 Absätze 1 und 2
Artikel 29 Absatz 3	–
Anhänge I bis V	Anhänge I bis V
–	Anhang VI
–	Anhang VII